

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Der TÜV-Verband begrüßt das Ziel der Bundesregierung, den Schutz von Natur und biologischer Vielfalt zu stärken, die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu verbessern und Planungs- und Genehmigungsverfahren für wichtige Infrastrukturvorhaben praxistauglicher auszugestalten. Eine leistungsfähige natürliche Infrastruktur ist eine wesentliche Grundlage für Klimaresilienz, Biodiversität, Gewässerschutz und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Zugleich müssen neue naturschutzrechtliche Instrumente so ausgestaltet werden, dass sie für Vorhabenträger, Behörden, Sachverständige und Prüfstellen rechtssicher, transparent und vollzugstauglich anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für die neue Flächenkulisse der Natürlichen Infrastruktur, die Weiterentwicklung der Eingriffsregelung, die Übertragung von Kompensationsverantwortung auf Dritte sowie die Einführung von Naturgutschriften. Der Entwurf enthält hierfür wichtige Ansätze, sollte jedoch an mehreren Stellen präzisiert werden, um zusätzliche Rechtsunsicherheit, uneinheitliche Vollzugspraxis und vermeidbare Verzögerungen bei Infrastruktur-, Energie-, Verkehrs- und Industrievorhaben zu vermeiden. Zu folgenden Punkten nimmt der TÜV-Verband wie folgt Stellung:

Eingriffsregelung: Beschleunigungspotenziale nutzen, Rechtsklarheit stärken (Artikel 1, §§ 14 und 15 BNatSchG-E)

Der Entwurf enthält mehrere Änderungen, die die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erleichtern sollen. Dazu zählen die Lockerung des Naturraumbezugs, die Anerkennung multifunktionaler Maßnahmen, ein 15-Prozent-Bonus bei bevorrateten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie die Klarstellung, dass regelmäßig durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen an Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen nicht als Eingriff gelten.

Unsere Position:

Diese Ansätze können einen Beitrag zur Beschleunigung und besseren Planbarkeit leisten. Insbesondere die stärkere Nutzung bevorrateter Maßnahmen, Ökokonten und multifunktionaler Kompensationsmaßnahmen ist geeignet, Verfahren zu entlasten und naturschutzfachlich wirksamere Maßnahmen zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollten die neuen Regelungen so konkretisiert werden, dass sie im Vollzug einheitlich angewendet werden können. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung zwischen Unterhaltung, Erneuerung, Ersatzneubau und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen. Für Betreiber, Behörden und Sachverständige muss klar erkennbar sein, wann eine Maßnahme nicht als Eingriff gilt und wann weiterhin eine Eingriffsprüfung erforderlich ist. Eine solche Klarstellung dient der Rechtssicherheit und vermeidet nachträgliche

Konflikte in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Übertragung von Kompensationsverantwortung auf Dritte: Anerkennungsverfahren qualitätsorientiert ausgestalten (Artikel 1, neuer § 15b BNatSchG-E)

Der neue § 15b BNatSchG-E ermöglicht es, die Verantwortung für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung auf anerkannte juristische Personen zu übertragen. Voraussetzung sind insbesondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und der Einsatz von Beschäftigten mit nachgewiesener Eignung.

Unsere Position:

Der TÜV-Verband begrüßt die Möglichkeit, qualifizierte Dritte stärker in die Umsetzung und Sicherung von Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Dies kann Vorhabenträger entlasten, Professionalität im Maßnahmenmanagement stärken und die dauerhafte Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen verbessern. Die Anerkennungsvoraussetzungen sollten jedoch präzisiert werden. Erforderlich sind bundeseinheitliche, diskriminierungsfreie und überprüfbare Anforderungen an Fachkunde, organisatorische Leistungsfähigkeit, Qualitätssicherung, Dokumentation, Monitoring, Haftung und Unabhängigkeit.

Naturgutschriften: Anschlussfähigkeit an den EU-Fahrplan sicherstellen (Artikel 1, neuer § 16a BNatSchG-E)

Der Entwurf führt mit § 16a BNatSchG-E Naturgutschriften als neues Finanzierungsinstrument für Naturschutz und Landschaftspflege ein. Naturgutschriften sollen Nachweise für Maßnahmen sein, die zu einer dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft führen. Details zu Ausstellung, Erwerb und Nutzung sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Unsere Position:

Der TÜV-Verband begrüßt, dass private Investitionen in Natur- und Biodiversitätsschutz gestärkt werden sollen. Naturgutschriften können dazu beitragen, zusätzliche Finanzierungsquellen für naturschutzfachlich wirksame Maßnahmen zu erschließen. Entscheidend ist jedoch, dass das Instrument von Beginn an glaubwürdig, transparent und europäisch anschlussfähig ausgestaltet wird.

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Mitteilung „Roadmap towards Nature Credits“ vom 7. Juli 2025 einen europäischen Fahrplan für Naturgutschriften vorgelegt. Darin beschreibt die Kommission Naturgutschriften als freiwillige, innovative Instrumente, die öffentliche Finanzierung ergänzen und private Investitionen in naturpositive Maßnahmen mobilisieren sollen. Zugleich betont die Kommission, dass Naturgutschriften nur bei hoher Integrität, klarer Governance, Transparenz, Schutzvorkehrungen, robusten Methoden und belastbaren Zertifizierungsprozessen glaubwürdig sein können.

Vor diesem Hintergrund sollte die nationale Regelung zu Naturgutschriften ausdrücklich an europäische Entwicklungen anschlussfähig ausgestaltet werden. Die spätere Rechtsverordnung sollte insbesondere Anforderungen an Additionalität, Dauerhaftigkeit, Baseline-Bestimmung, Monitoring, Vermeidung von Doppelzählung, Registerführung, Transparenz und unabhängige Prüfung enthalten. Zudem sollte klargestellt werden, wie sich Naturgutschriften von verpflichtenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ersatzzahlungen abgrenzen. Naturgutschriften dürfen nicht dazu führen, gesetzliche Pflichten lediglich umzubenennen oder bereits geschuldete Maßnahmen mehrfach anzurechnen.

Der TÜV-Verband empfiehlt, bei der Ausgestaltung von Naturgutschriften gezielt auf die bestehenden Kompetenzen unabhängiger Validierungs- und Verifizierungsstellen zurückzugreifen. Im Bereich der Klimakompensation verfügen diese Stellen bereits über umfassende Erfahrung in der Prüfung und Qualitätssicherung von Kompensationsstandards. Dieses Know-how sollte genutzt werden, um ein glaubwürdiges, praxistaugliches und belastbares System für Naturgutschriften zu etablieren.

Durch die frühzeitige Einbindung von unabhängigen akkreditierten oder anerkannten Validierungs- und Verifizierungsstellen in die Entwicklung und Pilotierung von Prüfstandards kann das Vertrauen in Naturgutschriften von Beginn an gestärkt werden. Dabei sollten sowohl die positiven als auch die negativen Erfahrungen aus Kohlenstoffmärkten berücksichtigt werden. Ziel sollte es sein, bewährte Elemente aus der Praxis zu übernehmen und gleichzeitig bekannte Schwachstellen frühzeitig zu adressieren. Dies kann dazu beitragen langfristige Akzeptanz von Naturgutschriften sicherzustellen.

Verwaltungsvorschriften für Verkehrsinfrastruktur und Artenschutz: Standardisierung mit Prüfqualität verbinden (Artikel 1, § 54 Absatz 12 BNatSchG-E)

Der Entwurf erweitert die Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften für Vorhaben und Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen sowie für Vorhaben der Landesverteidigung. Erfasst werden unter anderem Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Bestandserfassungen besonders geschützter Arten, Schutzmaßnahmen, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und Ausnahmevoraussetzungen.

Unsere Position:

Eine stärkere Standardisierung kann Verfahren beschleunigen, Vollzugsunterschiede reduzieren und die Planbarkeit für Vorhabenträger verbessern. Dies gilt insbesondere für wiederkehrende Fragestellungen bei Schienenwegen, Straßen, Wasserstraßen und technischen Infrastrukturen.

Die Standardisierung darf jedoch nicht zu einer Absenkung der Prüfqualität führen. Die Verwaltungsvorschriften sollten fachlich belastbar, transparent, regelmäßig aktualisiert und in der Praxis prüffähig sein. Sie sollten außerdem klar zwischen typisierbaren Standardsituationen und einzelfallabhängigen Sonderkonstellationen unterscheiden. Unabhängige Sachverständige und Prüfstellen können dazu beitragen, die Einhaltung solcher Standards nachvollziehbar zu überprüfen und die Qualität der Datengrundlagen zu

sichern.

Übergangsregelungen: Laufende und planerisch vorbereitete Vorhaben schützen (Artikel 1, § 74 BNatSchG-E)

Der Entwurf enthält Übergangsregelungen für bereits beantragte oder zugelassene Vorhaben. Zugleich ist im Entwurf eine alternative, differenziertere Fassung angelegt, die auch planerisch vorbereitete Vorhaben und begünstigende Regelungen auf Antrag berücksichtigt.

Unsere Position:

Für die Praxis ist eine klare und belastbare Übergangsregelung von zentraler Bedeutung. Laufende oder bereits planerisch vorbereitete Infrastruktur-, Energie-, Verkehrs- und Industrievorhaben dürfen nicht durch nachträglich veränderte Anforderungen verzögert oder wirtschaftlich neu bewertet werden müssen.

Der TÜV-Verband spricht sich dafür aus, die Übergangsregelung rechtssicher und differenziert auszugestalten. Neben bereits beantragten und zugelassenen Vorhaben sollten auch Vorhaben erfasst werden, deren planerische Vorbereitung nachweislich begonnen wurde. Zugleich sollte es Vorhabenträgern möglich sein, auf Antrag von begünstigenden Neuregelungen Gebrauch zu machen, etwa bei der Nutzung bevorrateter Kompensationsmaßnahmen.

Autorin und Ansprechpartnerin



[Juliane Petrich](#)

Referentin der Geschäftsführung, Politik und
Nachhaltigkeit

E-Mail: juliane.petrich@tuev-verband.de

Tel. +49 30 760095-445

www.tuev-verband.de

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.